

Ausgleich für TZ-Kräfte, die mit auf Klassenfahrt fahren?

Beitrag von „Peselino“ vom 3. April 2025 15:56

Hallo ihr Lieben!

Wie wird das bei euch gehandhabt, wenn TZ-Kräfte (Beamte) eine Klassenfahrt begleiten. Es fällt dann ja Mehrarbeit an, die ausgeglichen werden kann / soll.

Da muss es doch irgendwelche verbindlichen Regelungen geben, wieviel Entlastung es gibt und bis wann sie "eingelöst" werden muss. Es geht um NRW.

Ich habe leider nichts belastbares gefunden und die Aussage meiner Chefin ist, dass die Entlastung noch in diesem Schuljahr zu nehmen ist (Klassenfahrt findet Ende Juni statt, Anfang Juli gibt es Ferien...). Das ist dann aber organisatorisch eigentlich nicht möglich - oder soll ich nicht zu den Beurteilungskonferenzen????

Danke für Eure Unterstützung!

VG

Peselino

Beitrag von „chilipaprika“ vom 3. April 2025 16:02

Ausgleich: du fährst nächstes Jahr nicht auf Fahrt.

Beitrag von „celi98“ vom 3. April 2025 16:23

In Hamburg wird man dann für die Woche Vollzeit bezahlt. Ich finde das ganz fair.

LG Sonja

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 3. April 2025 16:30

Das müsste eure Schule in einem TZ-Papier geregelt haben.

Beitrag von „Lehrerin2007“ vom 3. April 2025 16:37

In BY soll es bei TZ-Lehrkräften eigentlich durch Entlastungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden - was aber nicht passiert. Auch im 24/7-Dienst wird dann nur das Teilzeitgehalt gezahlt...

Beitrag von „Omidala“ vom 3. April 2025 16:49

Zitat von celi98

In Hamburg wird man dann für die Woche Vollzeit bezahlt. Ich finde das ganz fair.

LG Sonja

Oha, das klingt wirklich fair (verglichen mit unserer Handhabung im BY)

Beitrag von „Joker13“ vom 3. April 2025 16:50

Zitat von Peselino

dass die Entlastung noch in diesem Schuljahr zu nehmen ist (Klassenfahrt findet Ende Juni statt, Anfang Juli gibt es Ferien...). Das ist dann aber organisatorisch eigentlich nicht möglich - oder soll ich nicht zu den Beurteilungskonferenzen???

Könnte man nicht vor der Klassenfahrt entlasten in anderen Bereichen?

Ansonsten stimme ich zu, was den Hinweis auf ein TZ-Konzept angeht. Was steht dazu in eurem?

Beitrag von „Zauberwald“ vom 3. April 2025 16:56

Zitat von Lehrerin2007

In BY soll es bei TZ-Lehrkräften eigentlich durch Entlastungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden - was aber nicht passiert. Auch im 24/7-Dienst wird dann nur das Teilzeitgehalt gezahlt...

Hier auch so.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2025 17:10

Zitat von celi98

In Hamburg wird man dann für die Woche Vollzeit bezahlt. Ich finde das ganz fair.

LG Sonja

Ist in Berlin auch so

Beitrag von „Peselino“ vom 3. April 2025 17:14

Die Hamburger Regelung finde ich ok, aber die gilt leider nicht in NRW.

Im Teilzeitpapier steht nur, dass es individuelle Lösungen geben soll, aber nicht von dem Zeitpunkt. Das ist sicher eine Lücke.

Nur jedes 2. Jahr zu fahren, ist sicher eine Möglichkeit - bei uns fahren die Klassen in 6 und 7. Und die Besetzung der Klassenleitung bleibt meistens gleich...

Beitrag von „Frechdachs“ vom 3. April 2025 17:16

[Zitat von celi98](#)

In Hamburg wird man dann für die Woche Vollzeit bezahlt. Ich finde das ganz fair.

LG Sonja

Bei uns auch

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 3. April 2025 17:23

[Zitat von Peselino](#)

Da muss es doch irgendwelche verbindlichen Regelungen geben, wieviel Entlastung es gibt und bis wann sie "eingelöst" werden muss. Es geht um NRW.

Dafür gibt es keine Entlastung wie z.B. unterrichtsfrei, sondern du fährst dann beispielsweise nur jede zweite Fahrt.

Dass deine SL dir irgendwo "frei" gibt, ist schon ein absolutes Entgegenkommen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. April 2025 20:44

ADO Stichwort Teilzeit. Alles geregelt.

Beitrag von „s3g4“ vom 3. April 2025 20:44

[Zitat von Karl-Dieter](#)

Dafür gibt es keine Entlastung wie z.B. unterrichtsfrei, sondern du fährst dann beispielsweise nur jede zweite Fahrt.

Dass deine SL dir irgendwo "frei" gibt, ist schon ein absolutes Entgegenkommen

Nein, das ist selbstverständlich. Bitte nicht so einen Unsinn verbreiten.

Beitrag von „kodi“ vom 3. April 2025 21:01

Zitat von s3g4

Nein, das ist selbstverständlich. Bitte nicht so einen Unsinn verbreiten.

In NRW nicht. Hier wird die Teilzeit bei Klassenfahrten über die Anzahl der Fahrten geregelt, an denen man teilnimmt.

Beitrag von „Schiri“ vom 3. April 2025 22:58

Weil Bolzbold scheinbar ausnahmsweise mal keine Lust hat, direkt aus der ADO zu zitieren, darf ich mal ran :).

Zitat

§17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigen Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftiger Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. **Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.**

Kommentar dazu (hilft dir eher nicht, aber ist vll für Mitlesende interessant):

Zitat

2.5 Schulwanderungen und Schulfahrten. Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der teilzeitbeschäftigen Lehrerinnen und Lehrer. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der Grund der Teilzeitbeschäftigung der Teilnahme an einer Klassenfahrt entgegensteht, also etwa bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Im Einzelfall hat die Teilzeitkraft nachzuweisen, dass ihr die Teilnahme an der Klassenfahrt unmöglich ist.

Bereits bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleitung oder der Schulleiter darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend gekürzter Zahl an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. [...]

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für die Teilnahme an Klassenfahrten besteht nach der Rechtsprechung [...] nicht.

Bestätigt also alles bisher für NRW Gesagte!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. April 2025 23:53

Zitat von Schiri

Weil Bolzbold scheinbar ausnahmsweise mal keine Lust hat, direkt aus der ADO zu zitieren, darf ich mal ran :).

Kommentar dazu (hilft dir eher nicht, aber ist vll für Mitlesende interessant):

Bestätigt also alles bisher für NRW Gesagte!

Er ist auf Studienfahrt und sein Handy war ihm für Details zu fummelig. Und es gibt ja auch andere Wissende. □

Beitrag von „s3g4“ vom 4. April 2025 08:19

Zitat von Schiri

Bestätigt also alles bisher für NRW Gesagte!

"in der Regel" ist eine nicht abschließende Aufzählung. Dass es dann immer so gemacht wird ist zwar konform, ist nur die Frage ob die Stunden bzw. Anteile richtig erfasst und gegengerechnet werden. Da ist natürlich die SL in der Pflicht. Ein Ausgleich an anderer Stelle ist hier aber natürlich auch zulässig. Ein Freistellung ist kein besonderes Entgegenkommen der SL, sondern eben auch ein Weg des Ausgleichs.

Beitrag von „DFU“ vom 4. April 2025 17:56

Peselino

Wenn ihr als Klassenlehrer üblicherweise in Klasse 6 und 7 auf Klassenfahrt geht, würde sich bei euch ein Ausgleich dadurch, dass du nur in einem der beiden Jahre fährst (und im zweiten Jahr auch bei der Vorbereitung komplett außen vor bleibst), anbieten.

Wenn du nicht damit zufrieden bist, seltener als Vollzeitkräfte auf Klassenfahrt zu fahren, was schwebt dir dann vor? Hast du selbst schon etwas vorgeschlagen? Mir ist nicht bekannt, dass dafür zu anderen Zeiten Unterricht ausfallen kann. Die Klassenfahrt ist ja in NRW keine Mehrarbeit, die du wie zusätzliche Unterrichtsstunden extra abrechnen kannst. Es ist laut eurer APO eine teilbare Dienstpflicht, die ihr zusätzlich zum Unterricht leisten müsst.

Beitrag von „k_19“ vom 4. April 2025 20:55

In NRW werden verbeamtete TZ-Kräfte nicht ausbezahlt. Bei Angestellten sieht das anders aus.

Ein Ausgleich bei solchen Dienstpflichten kann natürlich auch anderweitig erfolgen als durch die Anzahl der Klassenfahrten, bei denen man mitfährt, beispielsweise durch die Entlastung von Konferenzen. Wenn im Teilzeitpapier der Schule nichts Konkretes steht oder eine Reduktion der Klassenfahrten aufgrund des Schulkonzepts nicht praktikabel erscheint, sollte man dann spätestens das Gespräch mit der SL suchen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 5. April 2025 09:56

Ich weiß nicht, ob es schon gesagt wurde, aber angestellte TZ Kräfte werden für die Zeit der Klassenfahrt wue Vollzeitkräfte vergütet. Hierzu gibt es ein einschlägiges Urteil.

Wie ich in einer GEW Veranstaltung gehört habe, scheint es jedoch genau deswegen eine Dienstanweisung zu geben, dass angestellte Teilzeitkräfte nicht mehr auf Klassenfahrt geschickt werden sollen.

Beitrag von „Eugenia“ vom 5. April 2025 11:02

Also bei uns (Hessen) haben TZ-Kollegen auf dem Dienstweg eine Mehrvergütung für Klassenfahrten beantragt. Das Schulamt verwies auf die Schulleitung zurück, die für Ausgleich zu sorgen habe, es gebe keinen finanziellen "Topf" für solche Anträge. Die Schulleitung kann aufgrund von Lehrermangel kaum Ausgleich bieten (außer mal eine Befreiung von Konferenzen, aber das wiegt eine ganze Woche Fahrt kaum auf).

Beitrag von „chemikus08“ vom 5. April 2025 18:30

Da hilft halt nur die Fahrtkosten über den Rechtsanwalt durchzusetzen und sich einen entsprechenden Titel geben das Land NRW zu besorgen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrtkosten die PEler geltend machen. Auch hier kann es zu einer Blockade kommen, weil der Haushaltstitel fehlt. Das kann aber nicht das Problem des Arbeitnehmers sein.

Beitrag von „DFU“ vom 7. April 2025 06:24

Ich habe Eugenia nicht so verstanden, dass die Fahrtkosten nicht bezahlt werden, sondern dass in der Woche das Gehalt / die Dienstbezüge nicht auf Vollzeit erhöht wurden.

In BW gehören Konferenzen übrigens zu den unteilbaren Aufgaben, so dass darüber kein Ausgleich möglich ist.

Beitrag von „chemikus08“ vom 7. April 2025 08:15

Sorry ich meinte nicht Fahrtkosten sondern eben die Bezahlung für die Mehrarbeit. Und da ist die TZKraft für die Dauer der Klassenfahrt wie Vollzeit zu bezahlen.

Beitrag von „LuziEva“ vom 15. April 2025 20:47

Bei uns (auch NRW) ist es so wie bereits gesagt: Man fährt nicht auf jede Fahrt mit, sondern darf mal eine auslassen. Oder, was auch möglich ist: Angenommen, die Fahrt geht über 4 Nächte, und man arbeitet 50% Teilzeit, dann fährt man nur für 2 Nächte hin und organisiert vorab selbst eine/n KuK, der/die idealerweise ebenfalls Teilzeit ist, und dann die anderen 2 Nächte fährt. Scheint manchmal zu funktionieren, wenn man sich vorab halt gut abspricht 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 15. April 2025 21:07

Zitat von LuziEva

Bei uns (auch NRW) ist es so wie bereits gesagt: Man fährt nicht auf jede Fahrt mit, sondern darf mal eine auslassen. Oder, was auch möglich ist: Angenommen, die Fahrt geht über 4 Nächte, und man arbeitet 50% Teilzeit, dann fährt man nur für 2 Nächte hin und organisiert vorab selbst eine/n KuK, der/die idealerweise ebenfalls Teilzeit ist, und dann die anderen 2 Nächte fährt. Scheint manchmal zu funktionieren, wenn man sich vorab halt gut abspricht 😊

Als Begleitung kann das funktionieren. Wenn man das als Klassenleitung bzw. einzige Klassenleitung macht, finde ich das pädagogisch nicht gelungen, auch wenn ich die andere Seite verstehen kann.

Um die Vollzeitkräfte nicht jedes Jahr fahren zu lassen und damit die Intervalle für die TZ-Kräfte

zu verkleinern, wird man wohl auf solche Konstellationen zurückgreifen müssen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 15. April 2025 21:50

Für angestellte LK ist die offizielle (wegen Urteil) Lösung die, das für den Zeitraum die LK als Vollzeit LK bezahlt werden muss. Hierzu schreibt die SL die Dienststelle an, die das LbV dann entsprechend anweist.

Es scheint aber einige SL zu geben, die sich hören angestellten LK etwas anderes erzählen oder aber sie nicht mehr für Klassenfahrten einsetzen.